

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Berufung der Stellvertretung der Kreiswahlleitung anlässlich der Kreiswahl und der Direktwahl (Wahl der Landrätin/des Landrats) im Landkreis Göttingen am 11.09.2016 (Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz)	163
Auflösung des Realverbandes "Realgemeinde Pöhle"	164
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	165
Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmittelteilung über die Durchführung einer überörtlichen Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 NKPG	166
Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG für zwei Brauchwasserbrunnen in der Gemarkung Münden	167

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Flecken Bovenden</u>	
Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft im Flecken Bovenden -Landkreis Göttingen-	169
<u>Stadt Duderstadt</u>	
B-Plan Nr. 83 "Hindenburgring/Paradiesgasse", OT Duderstadt und Berichtigung des Flächennutzungsplanes	173
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Wahlbekanntmachung	175
<u>Gemeinde Hörden am Harz</u>	
Haushaltssatzung 2020	176

Gemeinde Landolfshausen

Haushaltssatzung 2020 178

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung 2020 180

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerbegehrens 181



Öffentliche Bekanntmachung

**Berufung der Stellvertretung der Kreiswahlleitung
anlässlich der Kreiswahl und der Direktwahl
(Wahl der Landrätin/des Landrats)
im Landkreis Göttingen am 11.09.2016
(Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz)**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Ziff. 4 und § 45 c des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.1.2014 (Nds. GVBl. S.35), geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

mache ich bekannt:

Für das Gebiet des Landkreises Göttingen anlässlich der Kreiswahl und der Direktwahl (Wahl der Landrätin/des Landrats) vom 11.09.2016 ist in der 20. Sitzung des Kreistages am 18.12.2019

Herr Kreisverwaltungsdirektor **Wilfried Guder** als **stellvertretender Kreiswahlleiter abberufen**
und
Herr Kreisverwaltungsdirektor **Conrad Rudolf Finger** als **stellvertretender Kreiswahlleiter berufen** worden.

Dienstanschriften:

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

oder

Landkreis Göttingen
37070 Göttingen

Göttingen, 12.02.2020

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Bekanntmachung

Auflösung des Realverbandes „Realgemeinde Pöhlde“ gem. § 40 Realverbandsgesetz

Der Landkreis Göttingen als Aufsichtsbehörde über den Realverband Realgemeinde Pöhlde beabsichtigt gemäß § 40 Abs. 1 Realverbandsgesetz (RealvG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) zu verfügen, dass die Realgemeinde Pöhlde aufgelöst wird.

Die Realgemeinde Pöhlde hat mit Schreiben vom 08.02.2020 beim Landkreis Göttingen beantragt zu verfügen, dass die Realgemeinde Pöhlde aufgelöst wird.

Die in § 40 Abs. 1 RealvG geforderten Voraussetzungen für die Auflösung der Realgemeinde Pöhlde liegen vor.

Die Mitglieder der Realgemeinde Pöhlde werden gemäß § 40 Abs. 2 RealvG darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die geplante Auflösung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntgabe schriftlich beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Auflösung gem. § 40 Abs. 1 RealvG nicht vorliegen.

Die Gläubiger der Realgemeinde Pöhlde werden gem. § 40 Abs. 3 RealvG zur Anmeldung ihrer Ansprüche innerhalb eines Monats aufgefordert.

Osterode am Harz, 14.03.2020

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Im Auftrage
gez.
Maxelon



Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen hat gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 85 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, den Schornsteinfegermeister Tobias Trümper für die Dauer von sieben Jahren (01.03.2020 bis 28.02.2027) zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Göttingen – Land 12 bestellt.

Osterode am Harz, den 14.02.2020

Im Auftrage


Schneider

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung über die Durchführung einer überörtlichen Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 NKPG hier: Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz

Gem. § 5 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG -) ist die Prüfungsmitteilung an 7 Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen, und die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Prüfungsmitteilung ist vom 24.02.2020 bis einschließlich 02.03.2020

**im Kreishaus in Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
in der Information (Haupteingang)**

und

**im Kreishaus Osterode am Harz
Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz
in der Information**

von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich einsehbar.

im Auftrage

gez. Schmiel-Richter

**Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG¹;
Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG² für zwei
Brauchwasserbrunnen in der Gemarkung Münden**

Die Multi-Color Hann. Münden Germany GmbH, Kasseler Straße 2, 34346 Hann. Münden, hat die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für zwei Brauchwasserbrunnen in der **Gemarkung Münden, Flur 21, Flurstück 7/4**, beantragt. Die Entnahmemenge für die Brunnen soll wie in der zurzeit gültigen Erlaubnis maximal **200.000 m³/Jahr betragen**.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Die beiden Tiefbrunnen der Multi-Color Hann. Münden Germany GmbH wurden in den Jahren 1950 (kleiner Brunnen [2]) und 1972 (großer Brunnen [1]) auf eine Tiefe von 25 m Tiefbrunnen [2] bzw. 40 m Tiefbrunnen [1] abgeteuft.

Für den Tiefbrunnen [2] wurde am 02.03.1964 eine wasserbehördliche Erlaubnis zur Zutageförderung von 18 m³/Stunde erteilt. Zusätzlich wurde am 21.02.1972 für den Tiefbrunnen [1] eine wasserbehördliche Erlaubnis über 720 m³/Tag zur Grundwasserentnahme verliehen.

Letztmalig wurde mit Bescheid vom 28.09.2004 eine Grundwasser-Entnahmemenge über 200.000 m³/Jahr in Summe beider Brunnen wasserrechtlich abgesichert. Diese Bewilligung hatte eine Laufzeit von 15 Jahren und endet am 30.09.2020.

Der oberflächennahe quartäre Porengrundwasserleiter am Betriebsstandort infiltriert zusätzlich zum ohnehin leistungsfähigen Kluftgrundwasserleiter des mittleren Bundsandsteines auch Flusswasser der Fulda aus Richtung West. Fallende Grundwasserspiegel wurden nicht beobachtet. Der Grundwasserspiegel liegt unverändert ca. 2 m unter der Geländeoberfläche.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

Es wurden im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung einer UVP insbesondere folgende für den Standort des Vorhabens relevanten Nutzungs- und Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG auf erhebliche Einwirkungen geprüft:

1. Grundwasserhaushalt:

Die beantragte Grundwasserentnahme erschließt über zwei Brunnen den quartären Porengrundwasserleiter an der Fulda und zusätzlich den Kluftgrundwasserleiter des mittleren Bundsandsteins.

2. Entwicklung des Grundwasserkörpers:

Der Grundwasserspiegel ist stabil.

3. Abflussverhalten der Oberflächengewässer:

Eine Beeinflussung eines Oberflächengewässers im Einzugsgebiet (Fulda) ist nicht nachweisbar.

4. Biosphäre:

Auswirkungen auf die Vegetation in Brunnennähe wurden nicht beobachtet

Auf Grundlage des vorliegenden Kartenmaterials des Nds. Landesamts für Bergbau Energie und Geologie (LBEG), dem Ausgangszustandsbericht nach § 5 BImSchG für die Betriebsanlagen der ehemaligen Haendler & Natermann GmbH in 34346 Hann. Münden, Kasseler Str. 2 vom 19.07.2016 und den Beobachtungen aus 56 Jahren Grundwasserförderung am Standort sowie der Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG bleibt festzuhalten, dass von dem beantragten Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird das Ergebnis meiner Vorprüfung bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft im Flecken Bovenden
-Landkreis Göttingen-

Aufgrund der §§ 10, 76 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 S. 576) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2007 S. 41) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkunft

Der Flecken Bovenden als Obdachlosenbehörde hat im Ortsteil Bovenden, Göttinger Straße 6 eine Obdachlosenunterkunft zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung angemietet. Die Obdachlosenunterkunft dient nur der vorübergehenden Unterbringung und ist nicht für eine dauernde Wohnungsnutzung bestimmt.

§ 2
Benutzungsrecht

- (1) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in die Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben darin besteht nicht. Die/der Eingewiesene ist verpflichtet, die Obdachlosigkeit schnellstmöglich zu beseitigen und hat sich selbstständig um neuen Wohnraum zu bemühen.
- (2) Durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisung gilt nur für die zugewiesene Unterkunft.
- (3) Der Flecken Bovenden kann jederzeit die Benutzung aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern (z.B. Umsetzung in eine andere Wohnung, auch außerhalb der Obdachlosenunterkunft). Das Benutzungsrecht endet ohne weiteres durch Tod oder Wegzug der Benutzerin/des Benutzers.
- (4) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist. Ist der Aufenthalt der Benutzerin/des Benutzers der Gemeinde nicht bekannt, so kann sie nach Erlöschen des Benutzungsrechtes die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten der ehemaligen Benutzerin/des ehemaligen Benutzers aus der Unterkunft räumen und verwahren oder in Verwahrung geben. Die Gemeinde haftet in diesem Falle nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Beauftragten des Flecken Bovenden ist jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften gestattet oder zu ermöglichen.

§ 3
Nutzungsentschädigung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine Benutzungsgebühr (Nutzungsentschädigung) zu zahlen. Die Höhe wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes geregelt.

§ 4

Ordnung in der Obdachlosenunterkunft

- (1) Durch die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist die Benutzerin/der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung und der vom Hauseigentümer erlassenen Hausordnung, die Einzelheiten regelt, unterworfen.
- (2) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden an den Anlagen und Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft.
- (3) Bauliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen sowie die Anbringung von Hinweis- oder Reklameschildern sind den Benutzern nicht gestattet.

Veränderungen an den vorhandenen Elektroinstallationen sind verboten. Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte, die angebrachten Einrichtungsgegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Schäden sind unverzüglich der Obdachlosenbehörde zu melden.

- (4) Den Benutzern der Obdachlosenunterkunft ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und jegliches Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.

§ 5

Tierhaltung

Das Halten jeglicher Tiere ist den Obdachlosen in der Unterkunft nicht gestattet.

§ 6

Reinigung der Unterkunft

Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind zur Reinigung der benutzten Räumlichkeiten verpflichtet. Die Benutzer haben sich ruhig, gesittet und friedfertig zu verhalten, damit ein reibungsloses Zusammenleben mit den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

§ 7

Aufgabe der Unterkunft

- (1) Will eine Benutzerin/ein Benutzer die Unterkunft aufgeben, so hat sie/er unverzüglich die Obdachlosenbehörde hierüber zu unterrichten.
- (2) Bei Auszug oder Ausquartierung sind die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen und die Schlüssel der Obdachlosenbehörde zu übergeben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten sowohl die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Flecken Bovenden vom 06. Dezember 1985 als auch die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte des Fleckens Bovenden vom 06. Dezember 1985 einschließlich der zu dieser Satzung erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Bovenden, den 07.02. 2020

gez. Brandes (L.S.)
Brandes
Bürgermeister

Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif
zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft im Flecken Bovenden
-gültig ab 01.03.2020-

§ 1

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine Benutzungsgebühr (Nutzungsentschädigung) zu zahlen. Bemessungsgrundlage ist der geschlossene Mietvertrag zwischen dem Hauseigentümer und dem Flecken Bovenden.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

Die monatlichen Benutzungsgebühren incl. Nebenkosten betragen **365,00 €**. Für Nutzungszeiten, die nicht einem vollen Monat entsprechen, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jede Person, die die Obdachlosenunterkunft berechtigt oder unberechtigt benutzt. Benutzen mehrere Personen die Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner der für die gesamte Unterkunft zu leistenden Benutzungsgebühr.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Zuweisungsverfügung benutzt werden darf. Wird die Unterkunft unberechtigt benutzt, so entsteht die Schuld mit dem tatsächlichen Beginn der Benutzung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage der Räumung der Obdachlosenunterkunft.

§ 5

Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren sind jeweils am Monatsende, spätestens am 3. Werktag des Folgemonats fällig. Die Benutzungsgebühr wird vom Flecken Bovenden festgesetzt und der/dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühr ist an die Gemeindekasse des Flecken Bovenden unter Angabe der Personen-Nummer zu zahlen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren und Einziehungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Regelung bei besonders gelagerten Einzelfällen

Aus Billigkeitsgründen kann die Verwaltung bei besonders gelagerten Einzelfällen ganz oder teilweise von der Festsetzung der Nutzungsgebühr absehen.



Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 83 „Hindenburgring /Paradiesgasse“, OT Duderstadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da der Bebauungsplan Nr. 83 von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Duderstadt abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan am 12.12.2019 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit bekannt gemacht. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig und die F-Plan-Berichtigung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung gehen aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der berichtigte Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich der Begründung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

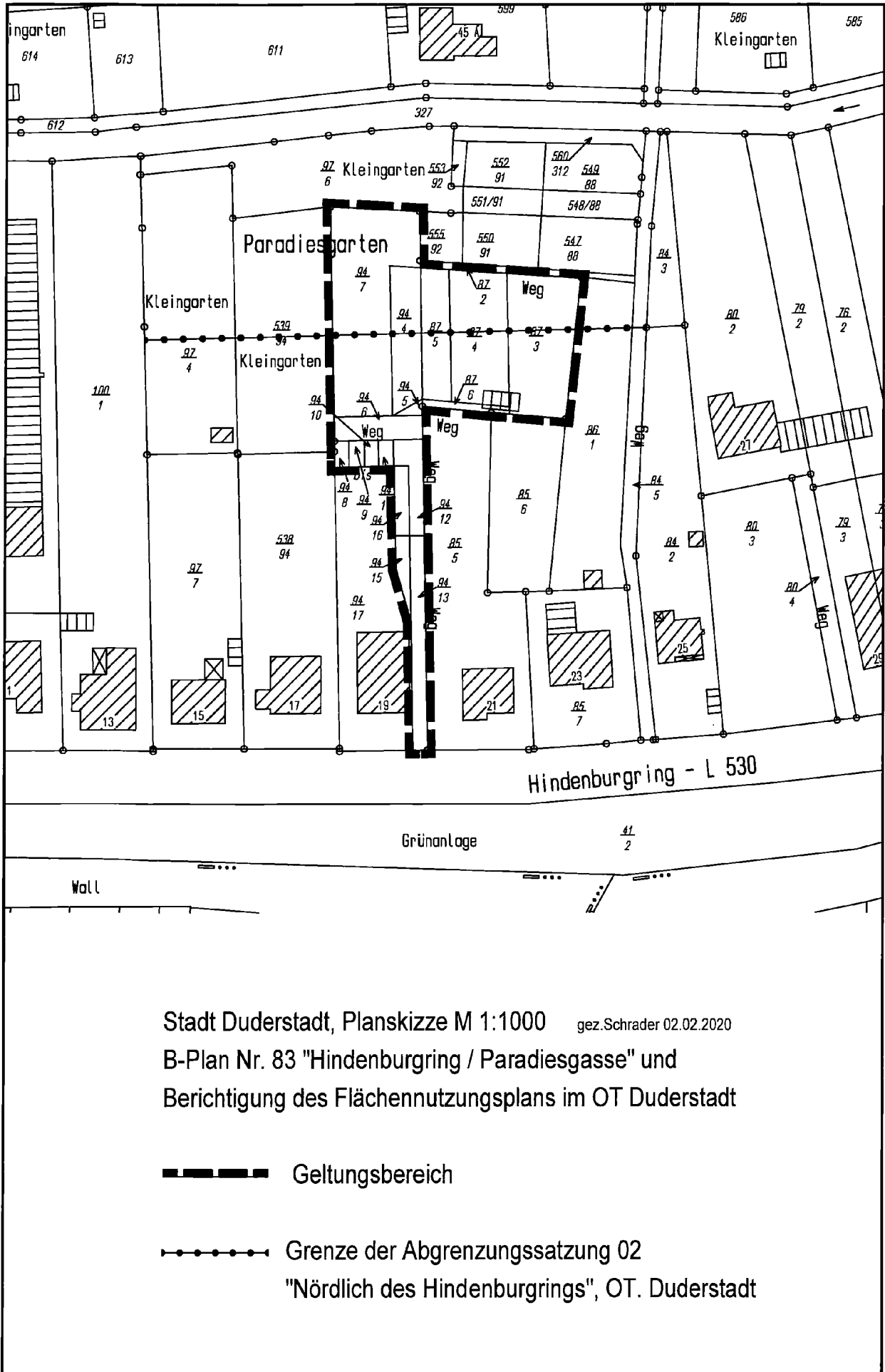
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

(Thorsten Feike)

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/ 841-0, Fax: 841-197



Stadt Duderstadt, Planskizze M 1:1000 gez. Schrader 02.02.2020

B-Plan Nr. 83 "Hindenburgring / Paradiesgasse" und
Berichtigung des Flächennutzungsplans im OT Duderstadt

█ Geltungsbereich

⋯ Grenze der Abgrenzungssatzung 02
"Nördlich des Hindenburgrings", OT. Duderstadt

Wahlbekanntmachung

Herr Hans-Henning Hannemann (CDU), der bei den Kommunalwahlen am 11.09.2016 zum Mitglied des Rates der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch schriftliche Erklärung den Verzicht auf sein Mandat erklärt.

Nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) festgestellten Reihenfolge wäre der freigewordene Sitz gem. § 44 Abs. 1 NKWG auf Frau Nadine Holzapfel übergegangen. Durch schriftliche Verzichtserklärung hat Frau Holzapfel das Mandat nicht angenommen.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge daher auf

Herrn Stephan Ebner,
wohnhaft Heidegasse 2, 37412 Herzberg am Harz,

als nächste Ersatzperson der Listenwahl des Wahlvorschlags der CDU im Rat der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 20.02.2020



Lutz Peters

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 11.09.2019, Nds. GVBl. S. 258, hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in der Sitzung am 22.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	929.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	901.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	901.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	854.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.000 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2020 auf 145.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	360 v.H.

Hörden am Harz, den 22.01.2020

gez.

Barke

Stellv. Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

- 2.1** Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hörden am Harz für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2** Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3** Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit **vom 26.02.2020 bis 05.03.2020** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hörden am Harz, den 19.02.2020

gez.

Barke

Stellv. Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.083.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.103.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.053.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.036.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	391.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	646.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.544.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.712.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 4.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 2.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

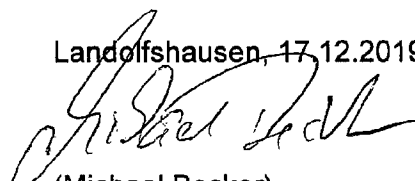
Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

§ 7

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2020 beträgt 1,00 %.

Landolfshausen, 17.12.2019


(Michael Becker)
Bürgermeister



Gemeinde Landolfshausen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

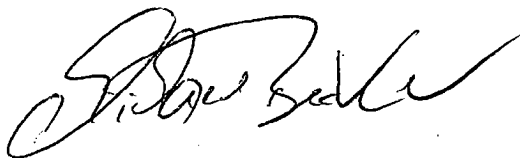
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 03.02.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

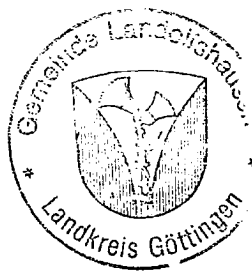
Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 und weiteren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

25.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Gemeindebüro,
Am Dorfgemeinschaftshaus 1, Landolfshausen aus.



(Michael Becker)
Bürgermeister



Landolfshausen, den 11.02.2020

ausgehängt am: 18.02.2020

abgenommen am:

BEKANNTMACHUNG

zur Durchführung eines Bürgerbegehrens

Hiermit wird zur Durchführung eines Bürgerbegehrens bezüglich einer Fusion der Gemeinde Walkenried mit der Stadt Bad Sachsa und der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß §32 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der aktuellen Fassung, folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung über die Erfüllung der Voraussetzungen des Bürgerbegehrens:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 festgestellt, dass das am 06.02.2020, mit Datum vom 28.01.2020, angezeigte Bürgerbegehren bezüglich der Fusion der Gemeinde Walkenried mit der Stadt Bad Sachsa und der Stadt Bad Lauterberg im Harz die Voraussetzungen gemäß §32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 - 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfüllt.

2. Gegenstand der Abstimmung ist folgender Text des Bürgerbegehrens:

Lehnen Sie eine Fusion der Gemeinde Walkenried mit den Städten Bad Sachsa und Bad Lauterberg ab?

Diese Frage der drei Initiatoren des Bürgerbegehrens ist bei einem erfolgreichen Bürgerbegehren mit Ja oder Nein zu beantworten.

3. Seitens der Initiatoren erfolgt folgende Begründung des Bürgerbegehrens:

In einem Bürgerentscheid nach §33 des NKomVG sollen die Bürger der Gemeinde Walkenried entscheiden, ob sie eine Fusion ablehnen oder befürworten.

Begründung:

Verlust des Gefühls der Zusammengehörigkeit
Eine Verwaltungseinheit ist keine Gemeinde
Unnötiger Neubau eines neuen Rathauses
Lange Behördenwege
Langfristige Schließung von Schulen, Schwimmbädern, Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

4. Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens

Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften beträgt sechs Monate und beginnt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt vom 20.02.2020 für den Landkreis Göttingen.

Gemeinde Walkenried, am 13.02.2020

gez.

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters, Christopher Wagner